



C/42/16 Add.

ORIGINAL: englisch

DATUM: 1. Oktober 2008

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

DER RAT

Zweiundvierzigste ordentliche Tagung
Genf, 30. Oktober 2008

ERGÄNZUNG

ERNENNUNG DES NEUEN GENERALSEKRETÄRS

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Wie in Dokument C/42/16 (vergleiche Absatz 4 des Dokuments C/42/16) angekündigt, soll diese Ergänzung über die Entscheidung der Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) bezüglich der Ernennung des neuen Generaldirektors der WIPO Bericht erstatten und den Rat ersuchen, eine Entscheidung über die Einstellungsbedingungen des Generalsekretärs der UPOV zu prüfen.

Ernennung des neuen Generaldirektors der WIPO

2. Die Generalversammlung der WIPO ernannte auf ihrer sechsunddreißigsten (18. außerordentlichen) Tagung vom 22. bis 30. September 2008 in Genf Herrn Francis Gurry zum neuen Generaldirektor der WIPO für den Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2014.

3. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der WIPO/UPOV-Vereinbarung (vergleiche Absatz 2 des Dokuments C/42/16) ist Herr Gurry ab 1. Oktober 2008 amtierender Generalsekretär der UPOV.

Ernennung des neuen Generalsekretärs der UPOV

4. Gemäß den entsprechenden Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens (Artikel 26 Absatz 5 Nummer iii der Akte von 1991 und Artikel 21 Buchstabe b der Akte von 1978) sowie der WIPO/UPOV-Vereinbarung (vergleiche Absätze 1 und 2 des Dokuments C/42/16) wird der Rat ersucht, Herrn Gurry zum neuen Generalsekretär der UPOV für den Zeitraum vom 30. Oktober 2008 bis 30. September 2014 zu ernennen. Die Anlage des Dokuments C/42/16 enthält den Lebenslauf von Herrn Gurry.

5. Artikel 4 Absatz 5 der WIPO/UPOV-Vereinbarung sieht außerdem vor, daß „[d]ie von der UPOV zu zahlende Entschädigung des Generalsekretärs der UPOV vom Rat der UPOV festgesetzt wird“.

6. Gemäß den Entscheidungen des Rates der UPOV entspricht die Entschädigung des Generalsekretärs der UPOV einem Betrag von 20 % des Gehalts, einschließlich der Stellenzulage, das er in seiner Eigenschaft als Generaldirektor der WIPO bezieht.

7. Herr Gurry äußerte den Wunsch (Absatz 7 des WIPO-Dokuments WO/GA/36/12 „Bericht der Arbeitsgruppe über die Bedingungen der Ernennung des neuen Generaldirektors“), keine Entschädigung als Generalsekretär der UPOV zu beziehen und diese Entschädigung im Programm und Haushaltsplan der UPOV für die Finanzierung von Tätigkeiten von besonderem Interesse für die Entwicklungsländer zu verwenden.

8. Der Rat wird ersucht, Herrn Francis Gurry zum neuen Generalsekretär der UPOV für den Zeitraum vom 30. Oktober 2008 bis 30. September 2014 zu ernennen.

[Ende des Dokuments]